

Aktenzeichen: 4 AZR 62/89
Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 19. April 1989
- 4 AZR 62/89 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 9. Juni 1988
Wesel - 2 Ca 2630/87 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 12. Dezember 1988
Düsseldorf - 4 Sa 1037/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung als selbständiger Monteur

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Sanitärhandwerk; TV für die Betriebe
des Sanitär-, Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungs-
bauer- sowie Klempner- und Kupferschmiedehandwerks im Lande
Nordrhein-Westfalen

Leitsätze:

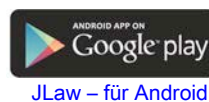
K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung als selbständiger Monteur



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 62/89

4 Sa 1037/88 Düsseldorf

Verkündet am
19. April 1989

Im Namen des Volkes!

Siegel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. April 1989 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Fieberg und Pahle für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 12. Dezember 1988 - 4 Sa 1037/88 -, unter Zurückweisung der Revision im übrigen, teilweise aufgehoben und zur Klarstellung wie folgt neu gefaßt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Wesel vom 9. Juni 1988 - 2 Ca 2630/87 - abgeändert:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger DM 1.384,38 brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich aus DM 594,71 brutto ergebenden Nettobetrag seit dem 30. Oktober 1987 und auf den sich aus DM 789,67 brutto ergebenden Nettobetrag seit dem 14. April 1988 zu zahlen.

Im übrigen wird die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 1/10 und der Beklagte 9/10 zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der am 12. Januar 1949 geborene Kläger, der das Klempner- und Installateur-Handwerk erlernt hat, war bei dem Beklagten seit dem 2. Mai 1978 als Gas- und Wasserinstallateur zu einem durchschnittlichen Bruttomonatslohn von zuletzt DM 2.700,-- beschäftigt; seit dem 4. Oktober 1988 ist er bei der Firma F tätig. Die Parteien haben auf das Arbeitsverhältnis einvernehmlich die Bestimmungen der Tarifverträge für die Betriebe des Sanitär-, Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer- sowie Klempner- und Kupferschmiedehandwerks im Lande Nordrhein-Westfalen angewendet.



Der Kläger wurde seit 1979 auf einer Großbaustelle der Firma Krupp in Essen eingesetzt, die die abschnittsweise Altbausanierung von Wohnsiedlungen zum Gegenstand hat. Die Bauleitung liegt in den Händen der Firma Krupp; an diesem Altbausanierungsvorhaben arbeiten neben dem Beklagten noch andere zahlreiche Firmen.

Der Kläger und etwa acht weitere Monteure sowie einige Auszubildende fahren an jedem Arbeitstag morgens mit einem Firmenfahrzeug des Beklagten von dessen Betriebsgelände zur Baustelle nach Essen. Dort verteilen sich die Arbeitnehmer auf die verschiedenen Sanierungsobjekte. An Hand von morgens im Betrieb übergebenen Zeichnungen wurden dann vom Kläger und den übrigen Monteuren die Arbeiten, wie z. B. das Verlegen von Kupferwasserrohren oder die Feininstallationen, durchgeführt.

Der Kläger hat gegenüber dem Beklagten wiederholt die Differenz zwischen dem gezahlten Lohn und dem Tariflohn für selbständige Monteure nach dem Lohntarifvertrag für die Monate Januar bis Juni 1987 in rechnerisch unstreitiger Höhe von DM 719,67 brutto erfolglos geltend gemacht; für den Monat Januar 1987 hat der Kläger eine Lohndifferenz in Höhe von DM 124,96 brutto begehrt.

Mit seiner dem Beklagten am 30. Oktober 1987 zugestellten Klage hat er sein Begehren weiterverfolgt und mit Schriftsatz vom 12. April 1988, der dem Beklagten am 14. April 1988 zugestellt worden ist, seine Klage um die Differenzbeträge für die Monate Juli bis Dezember 1987 in rechnerisch unstreitiger Höhe von DM



789,67 brutto erweitert. Dazu hat er vorgetragen, er habe für den Beklagten auf der Baustelle in Essen selbständig seine Arbeit verrichtet. Insbesondere habe der Obermonteur des Beklagten oder der Beklagte selbst allenfalls einmal im Monat nach dem Rechten geschaut. Die Arbeiten, die auf der Baustelle durchgeführt worden seien, hätten im wesentlichen Tätigkeiten dargestellt, die zum Berufsbild des Gas- und Wasserinstallateurs gehörten. Es komme nach den tariflichen Bestimmungen allein darauf an, ob er in dem Tätigkeitsgebiet, in dem er eingesetzt gewesen sei, die anfallenden Arbeiten selbständig durchgeführt habe. Anderenfalls könne ein Monteur, der zwar alle ihm übertragenen Arbeiten selbständig und fachgerecht verrichte, niemals als selbständiger Monteur im Sinne des LTV gelten, wenn er in einer Firma beschäftigt sei, die zum Beispiel keine Gasthermen anschließe. Entsprechendes gelte für die Arbeitnehmer, die in Spezialfirmen beschäftigt seien. Auch für diese Arbeitnehmer komme dann niemals eine Eingruppierung als selbständiger Monteur in Betracht.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger
DM 1.509,34 brutto nebst 4 % Zinsen zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, daß der Kläger habe zu keiner Zeit dargelegt, daß er als selbständiger Monteur im Sinne der tariflichen Bestimmungen tätig gewesen sei. Der Kläger sei, wie auch die übrigen Monteure, ständig vom Obermonteur oder ihm beaufsichtigt worden. Entscheidend sei, daß der Kläger nur einen kleinen Ausschnitt dessen verrichtet habe, was



er nach dem Berufsbild eines Gas- und Wasserinstallateurs können müsse. Wesentliches Tätigkeitsmerkmal des selbständigen Monteurs sei, daß dieser alle Arbeiten seines Faches manuell unter Berücksichtigung der fachtechnischen Regeln beherrsche und diese Tätigkeiten auch nach Zeichnungen entsprechend umsetzen und die dann erforderlichen Arbeiten alleine von Anfang bis Ende ohne besondere Anleitung und Überwachung fachgerecht erbringen könne. Der Kläger sei aber nicht in der Lage gewesen, alle Arbeiten seines Faches selbständig zu verrichten. Insbesondere könne er nicht moderne Heizungsanlagen mit elektronischer Steuerung selbständig installieren. Hinzu komme, daß der Kläger stets dieselbe Arbeit ausgeführt habe, was gleichfalls zeige, daß seine Eingruppierung als selbständiger Monteur nicht in Betracht komme.

Das Arbeitsgericht hat nach Einholung einer Tarifauskunft und Vernehmung der Zeugen Werner P und Bernhard K die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat, nachdem der Kläger den Zinsantrag auf den sich aus dem Bruttobetrag ergebenden Nettobetrag ab Rechtshängigkeit beschränkt hat, das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert und der Klage in diesem Umfang stattgegeben.

Mit seiner vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt der Beklagte die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision unter Beschränkung seines Antrags auf die Zeit ab Februar 1987.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Nach Beschränkung des Antrages des Klägers auf die Zeit ab Februar 1987 war die Revision zurückzuweisen.

Von den Vorinstanzen ist nicht beachtet worden, daß bei Geltung des Tarifvertrages für das metallverarbeitende Handwerk NW auch die Ausschlußfrist des § 13 MTV vom 30. Juni 1986 zu berücksichtigen ist. Danach sind Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. In der Revisionsinstanz ist zwischen den Parteien unstreitig geworden, daß der Kläger seine Ansprüche erstmals durch die ihn vertretende Gewerkschaft mit Schreiben vom 20. Mai 1987, dessen Inhalt zwischen den Parteien unstreitig ist, schriftlich geltend gemacht hat. Danach hat der Kläger für die Zeit ab 1. Januar 1987 anstelle des gezahlten Stundenlohnes von 15,50 DM brutto den Tariflohn von 16,21 DM brutto als selbständiger Monteur verlangt. Damit ist aber die Lohnforderung für Januar 1987 verfallen. Der Kläger konnte mit dem Schreiben vom 20. Mai 1987 nur noch Ansprüche ab Februar 1987 binnen drei Monaten nach Fälligkeit rechtzeitig schriftlich geltend machen. Entgegen der Auffassung des Beklagten reicht diese Geltendmachung auch aus. Der Kläger hat zwar die Gesamtsumme, die ihm zusteht, im Schreiben vom 20. Mai 1987 nicht beziffert. Er hat aber ausdrücklich verlangt, daß ihm anstelle des gezahlten Bruttolohnes von 15,50 DM brutto ein tariflicher Stundenlohn von 16,21 DM brutto zustehe. Zwischen den Parteien ist daraufhin der nach den einzelnen vom Kläger geleisteten Stunden noch streitige

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Differenzbetrag unstreitig geworden. Es war also ohne weiteres ersichtlich, welchen Betrag der Kläger damit verlangt.

Der Kläger hat auch mit seinem Schreiben vom 20. Mai 1987 den erhöhten Stundenlohn von 16,21 DM brutto insgesamt für die Vergangenheit ab 1. Januar 1987 und auch für die Zukunft geltend gemacht. Zwar heißt es in dem Schreiben vom 20. Mai 1987: "Wir bitten Sie, die Ansprüche unseres Mitgliedes bis zum 31. Mai 1987 zu entsprechen." Damit ist aber lediglich eine Frist gesetzt worden, binnen deren die rückständigen Ansprüche gezahlt werden sollen. Aus dieser Wendung ist insbesondere nicht zu entnehmen, daß der Kläger damit nur Ansprüche bis zum 31. Mai 1987 überhaupt geltend machen wollte. Vielmehr muß aus dem Schreiben vom 20. Mai 1987 entnommen werden, daß der Kläger der Auffassung ist, ihm stehe für seine Tätigkeit als Monteur ein tariflicher Stundenlohn von 16,21 DM brutto ab 1. Januar 1987 und auch für die Zukunft zu, solange er als selbständiger Monteur beschäftigt wird. Eine solche schriftliche Geltendmachung reicht damit aus, auch die danach entstehenden Ansprüche noch als schriftlich geltend gemacht anzusehen, obwohl es in dem fraglichen Tarifvertrag nicht wie etwa in § 70 BAT heißt, daß eine einmalige Geltendmachung ausreicht. Die Geltendmachung muß vielmehr schriftlich erfolgen und ist im Schreiben vom 20. Mai 1987 ausreichend deutlich sowohl für die noch nicht verfallene Vergangenheit als auch für die Zukunft ausgesprochen. Das ergibt sich auch daraus, daß auch die weiteren Beträge, die der Kläger für die Zeit von Juni 1987 mit seiner Klage und für die folgende Zeit mit Schriftsatz vom 12. April 1988 geltend gemacht hat, in der Höhe unstreitig sind.



Der vom Kläger mit Schreiben vom 20. Mai 1987 verlangte erhöhte tarifliche Stundenlohn von 16,21 DM ist auch in der ganzen Zeit für die er geltend gemacht wurde, unverändert geblieben, so daß es insoweit einer erneuten schriftlichen Geltendmachung ebenfalls nicht bedurfte.

Abgesehen von der verfallenen Zeit Januar 1987, für die der Kläger seinen Klageanspruch in der Revisionsinstanz beschränkt hat, steht dem Kläger dieser Tariflohn in Höhe von 16,21 DM brutto als selbständigem Monteur zu. Auszugehen ist von den Vorschriften des Lohntarifvertrages über die Lohngruppeneinteilung, die lauten:

"II. Lohngruppeneinteilung und Lohnschlüssel

1.a) Monteure

Monteure sind alle Arbeitnehmer mit bestandener Gesellenprüfung im Sanitär-, Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerk, sowie mit bestandener Facharbeiterprüfung als Rohrinstallateure.

Daraus ergibt sich folgende Staffelung:

		ab 1.6.85	ab 1.3.86	ab 1.1.87	
	1. Berufsaj. 80 %	DM 11,13	11,35	11,79	Ausgleich
	2. Berufsaj. 90 %	DM 12,52	12,77	13,27	für Arbeits-
ab	3. Berufsaj. 100 %	DM 13,91	14,19	14,74	zeitver-
	(= Ecklohn)				kürzung
	...				

2. Selbständiger Monteur

Selbständige Monteure sind Arbeiter, die die in ihren unter Abschnitt II, 1 a ausgewiesenen Fächern anfallenden Anlagen jeder Art und jeden Umfangs nach Zeichnungen und nach den entsprechenden fachtechnischen Regeln selbständig und fachgerecht montieren.



	ab 1.6.85	ab 1.3.86	ab 1.1.87	
-----	-----	-----	-----	-----
110 % des Ecklohns DM	15,30	15,61	16,21	Aus- gleich für Arbeits- zeitver- kürzung

3. Kundendienst-Monteur

Kundendienst-Monteur sind Arbeitnehmer, die die Merkmale der Gruppe 2 erfüllen und in eigener Verantwortung Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten ständig durchführen.

...

4. Obermonteur

Obermonteur sind diejenigen Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen der Gruppe 2 erfüllen. Darüber hinaus müssen sie aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Fachkenntnisse sowie Leistungen vom jeweiligen Arbeitgeber mit schwierigen, verantwortungsvollen Tätigkeiten und Leitungsaufgaben, welche organisatorische Fähigkeiten voraussetzen, beauftragt werden.

..."

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht dazu davon aus, daß der Kläger Anspruch auf Entlohnung als selbständiger Monteur nach Lohngruppe 2 hat. Der Kläger ist ausgebildeter Klempner und Installateur. Als solcher hat er nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts Kupferwasserrohre verlegt und Feininstallationen durchgeführt. Diese Tätigkeiten gehören zum Berufsbild des Installateurs. Er führte damit Arbeiten aus, die unter Ziffer II 1 a des Tarifvertrages fallen; denn maßgeblich ist nach dieser tariflichen Regelung allein, daß die dem Kläger übertragenen Arbeiten solche eines Installateurs sind. Insoweit nimmt auch das Landesarbeitsgericht zutreffend an, daß die tarifliche Regelung



nur auf die konkret übertragenen Arbeiten abstellt und nicht darauf, ob ein Monteur in der Lage ist, sämtliche unter den genannten Fächern abstrakt anfallende Anlagen zu montieren. Als Installateur muß der Kläger nicht etwa in der Lage sein, auch Arbeiter des Zentralheizungs-, Lüftungsbauer- oder Kupferschmiedehandwerks zu verrichten. Zum Berufsbild des Gas- und Wasserinstallateurs gehört unter anderem das Planen und Bauen von Anlagen für die Versorgung mit Gas und Wasser sowie das Planen und Bauen von Sanitäranlagen (Blätter zur Berufskunde, Band 1 - II A 501 -, S. 1). Solche Anlagen hat der Kläger im Sinne der Lohngruppe 2 des Lohntarifvertrages montiert. Der Kläger hat alle ihm übertragenen Aufgaben nach Zeichnungen ausgeführt und hat diese auch nach den entsprechenden fachtechnischen Regeln fachgerecht montiert. Das wurde vom Beklagten nicht bestritten. Insoweit stellt die tarifliche Regelung auch nur auf die dem Kläger übertragenen Arbeiten ab, weil es ausdrücklich heißt, daß die "anfallenden Anlagen" selbständig und fachgerecht montiert werden müssen. Im Gegensatz zu anderen tariflichen Regelungen wird hier damit auf die tatsächliche Arbeit abgestellt und nicht etwa auf anderweitige Kenntnisse und Fähigkeiten. Auch heißt es nicht, daß selbständige Monteure solche Arbeiter sind, die die Anlagen nach den entsprechenden fachtechnischen Regeln selbständig und fachgerecht montieren "können". Vielmehr wird auf das selbständige Montieren abgestellt.

Die Einwendungen des Beklagten hiergegen gehen fehl. Insbesondere kann vom Kläger nicht verlangt werden, daß er auch die Installation von Heizungsanlagen und Versorgungsanlagen mit elek



tronischer Steuerung durchführen können muß oder daß er sich jeweils weiterbilde und hierdurch in der Lage ist, auch neueste Anlagen herzustellen. Der Kläger muß vielmehr nur die ihm übertragenen Arbeiten selbständig und fachgerecht ausführen. Weitere theoretische Kenntnisse werden von ihm nach dieser tariflichen Regelung für die Eingruppierung nach der Lohngruppe 2 nicht verlangt. Die Tarifvertragsparteien verlangen keine darüber hinausgehenden Kenntnisse und Fähigkeiten. Soweit der Kläger nicht in der Lage ist, bestimmte moderne Tätigkeiten, die er nur durch Weiterbildung hätte durchführen können, zu erledigen, bedarf er dann hierzu einer Aufsicht und handelt nicht mehr selbständig, so daß ihm dann deshalb die höhere Vergütung nicht zustände.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger die übertragenen Arbeiten auch selbständig erledigt. Er ist im Einzelfall nicht überwacht worden. Das reicht aber aus, um ihn als selbständigen Monteur anzusehen. Für Arbeiter bedeutet eine Selbständigkeit, daß sie ohne Aufsicht und Anweisung im Einzelfall arbeiten (vgl. BAG Urteile vom 27. Januar 1988 - 4 AZR 499/87 - und vom 15. Februar 1989 - 4 AZR 534 bis 536/88 -, nicht veröffentlicht). Diese Voraussetzungen sind danach auch im vorliegenden Falle erfüllt, so daß dem Kläger der geltend gemachte höhere Tariflohn als selbständiger Monteur für die nicht ausgeschlossene Zeit zusteht.



Nachdem ein Teil des in den Instanzen geltend gemachten Anspruches verfallen war, mußten die Kosten des Rechtsstreits entsprechend aufgeteilt werden (§ 92 ZPO).

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag

Fieberg

Pahle

